

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DER ERSTEN KAMMER DES GERICHTSHOFS

13. Februar 2023(*)

„Streichung“

In der Rechtssache C-423/21

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Obersten Gerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 22. Juni 2021, beim Gerichtshof eingegangen am 12. Juli 2021, in dem Verfahren

Grand Production d.o.o.

gegen

GO4YU GmbH,

DH,

GO4YU d.o.o.,

MTEL Austria GmbH

erlässt

DER PRÄSIDENT

DER ERSTEN KAMMER DES GERICHTSHOFS

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Grand Production d.o.o., vertreten durch Rechtsanwälte D. Hofmarcher und M. Woller,
- der GO4YU GmbH u. a., vertreten durch Rechtsanwalt E. Lichtenberger,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch S. Noë, J. Samnadda und T. Scharf als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 22. Oktober 2022

folgenden

Beschluss

- 1 Der Oberste Gerichtshof (Österreich) hat dem Gerichtshof am 9. Januar 2023 über e-Curia mitgeteilt, dass er sein Vorabentscheidungsersuchen zurücknehme.

- 2 Unter diesen Umständen ist gemäß Art. 100 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Streichung der vorliegenden Rechtssache im Register des Gerichtshofs anzuordnen.
- 3 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des bei dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Präsident der Ersten Kammer beschlossen:

Die Rechtssache C-423/21 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Unterschriften